Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 33

Artikel: Kleinwohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

was den lebhaften Beifall aller derer verdient, welche dem Tessin seine bauliche Eigenart erhalten sehen möchten.

Kleinwohnungsbau.

Im Kunstgewerbemuseum in Zürich fanden kürzlich zwei interessante, gut besuchte Vorträge über Probleme des Kleinwohnungsbaues statt. Architekt Professor Bernoulli sprach über „Die Architektur des Kleinwohnungsbaues", und ging in feinsinniger Weise von der Betrachtung des Kleinwohnhauses als selbständig gewordener Teil des Mietshauses aus. Unerklärlicherweise sehen wir am Kasernenbau eigene und neue Formen, während das viel individuellere Einfamilienhaus in einer öden Schematisierung stecken geblieben ist. Der Grund ist in der Notwendigkeit der Verfolgung ökonomischer Prinzipien zu erblicken, die von der einzelnen Wohnung der Mietkaserne auf das ganze Kleinwohnhaus übertragen werden und zu ungleich größeren Einsparungen führen müssen. Der Architekt wird dadurch geradezu gezwungen zu einer stereotypen Wiederholung ein und desselben Hauses, ein und derselben Einzelteile wie Fenster, Türen, Gesimse, Täfelungen, Dachrinnen usw. Noch schroffer als beim Miethause soll hierbei die äußerste Ökonomie zum Leitprinzip erhoben werden. Beispiele, wozu dies führt, liefern vor allem die Außenquartiere Londons mit ihrer größtmöglichen Verödung des Baustils zu unerträglich wirkender Schablone. Allein, ungeachtet aller Verödung und Verflachung des Stils haben wir die großen Errungenschaften des englischen Einfamilienhauses übernommen, sie behalten ihren Wert dauernd bei. Heute gilt es, mit der Materie den Geist zu paaren, und es stehen uns denn auch wesentlich andere Mittel als in früheren Jahrzehnten zur Verfügung. Die Genossenschaften, deren Entstehung in die neueste Zeit fällt, verschaffen die Möglichkeit, mit den gegebenen Elementen den Einfamilienhausbau praktisch durchzuführen. Der Architekt bekommt nun eine ganze Gruppe von Bauten in die Hand, die er zu einer Einheit formen kann. Rhytmus und Maßstab sind die beiden Faktoren, von denen er sich leiten lassen muß. In der kurzen Wiederholung der nebeneinander stehenden Häuser, in der gleichmäßigen Durchführung der Fenster, Türen, Gesimse, Dachrinnen und Grundrisse, in den gleichmäßigen Intervallen der Frontabschnitte, der Mauerpfeiler liegen für ihn die Gestaltungsmöglichkeiten. Ja noch mehr; auch die Anlegung der Grünstreifen vor den Häusern, der Baumgruppen und Rasenplätze kommt als wichtiges architektonisches Moment hinzu, und nicht zuletzt verhilft die Gewißheit, daß diese Kleinwohnhäuser ihren Besitzern dauernd gehören sollen, dazu, sie mit einem individuellen Gepräge zu versehen und ihnen alles schaustellerische Gepräge zu nehmen, das Mietskasernen zuweilen zeigen. Das Genossenschaftswesen birgt die Garantie, alle diese Forderungen verwirklichen zu können. Der Architekt kann wieder Mut fassen; zu einer architektonischen Durchführung unserer Wohnstätten, einem organischen Ausbau der Städte sind ihm die Mittel in die Hand gegeben.

Fabrikinspektor Joh. Sigg referierte über die soziale Bedeutung des Siedelungsproblems. Schon lange vor dem Kriege setzten die Bestrebungen, aus den Mietskasernen herauszukommen, ein; aber erst in der jüngsten Zeit befaßten sich weitere Kreise mit dem Problem, da man inzwischen gelernt hatte, den Arbeiter höher einzuschätzen und für seine Wohnverhältnisse besorgt zu sein. Auch wir in der Schweiz haben allen Grund, dem Wohnungselend mit allen wirksamen Mitteln zu begegnen, und der Gedanke der Evolution verlangt, daß wir das Elend, das in Jahrhunderten über die untern Volksschichten gekommen ist, werktätig abbauen helfen; denn wir brauchen eine schöpferische Tätigkeit und können nicht etwa die Massen blindlings herrschen lassen; das hieße ein feines und kompliziertes Uhrwerk auseinander nehmen, ohne den Uhrmacher zu finden, der es wieder zusammensetzen kann; die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Herr Sigg kam sodann auf die vielen Unannehmlichkeiten und Schädigungen zu sprechen, denen der Bewohner der Mietskaserne ausgesetzt ist; aus der Teilung mancher Räume unter den Parteien entsteht Streit, Nervosität und Mißtrauen, die steten Hausverkäufe bringen Mietzinssteigerungen, man kennt das Elend der zu kleinen Wohnungen, die Gefahren der Aftermiete in finanzieller und sittlicher Hinsicht. Ein großer Teil der tuberkulösen Erkrankungen ist auf das Konto schlechter Wohnverhältnisse zu setzen, und es wäre wohl richtiger, die Millionen für Wohnungsbau anzulegen, statt für Lungensanatorien, da dann die primäre Ursache der Tuberkulose beseitigt würde. Wir müssen den Arbeiter auf dem Lande wohnen und ihm ein Stück Land zur Bebauung lassen, spätere Generationen sollen besser wohnen können. Auch der Kanalisationsfrage großer Städte, namentlich Zürichs, wird mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Für die Verwirklichung der Siedelungen brauchen wir die Hilfe von Staat, Kantonen und Gemeinden; die Unterstützungen des Bundes sollen erheblich größer werden. Vorbildlich sind die Siede-

lungen einiger großer Unternehmungen, wie sie Escher Wyß, Picard-Pictet und andere für ihre Arbeiter planen und zum Teil ausgeführt haben. Später wird auch die Zugs- und Tramverbindung nach der Peripherie der Städte verbessert werden müssen; wir haben schon heute typische Beispiele dafür, wie Arbeiter, die in den Umgemeinden wohnen, wegen der unpassenden Zugsverbindungen der Wohltat des Achtstundentages verlustig gehen. Zur Durchführung aller dieser Forderungen hat sich der „Schweizerische Verband für gemeinnützigen Wohnungsbau", über den wir berichtet haben, gegründet, der vor allem eine Beratungsstelle für die Erbauer sein wird, da bei der großen Ausnützung aller Vorteile, wie sie der Bau von Kleinwohnhäusern verlangt, Beratung und Anleitung nötig sein wird. Der Verband wird auch neuere Bauweisen prüfen und normalisierte, typisierte Einzelteile, Türen, Fenster, Gesimse, ganze Wände usw. auf Vorrat herstellen lassen, ohne daß damit dem Architekten die Bewegungsfreiheit genommen wird. („Züricher Post".)

Das neue Fabrikgesetz.

Der Bundesrat hat gemäß Antrag des eidg. Volkswirtschaftsdepartements das eidgenössische Fabrikgesetz samt den revidierten Bestimmungen über die Arbeitszeit auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt. Gleichzeitig genehmigte er die bezügliche Vollzugsverordnung. Die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes lauten: Als Fabriken im Sinne des Gesetzes werden betrachtet: a) industrielle Anstalten, die bei Verwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter beschäftigen; b) industrielle Anstalten, die ohne Verwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen; c) industrielle Anstalten, die ohne Verwendung von Motoren und jugendlichen Personen 11 und mehr Arbeiter beschäftigen; d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnlichen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen (Getreidemühlen mit drei und mehr Arbeitern, Gasfabriken, Anstalten für Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischem Strom mit drei und mehr Arbeitern). Überdies werden dem Gesetze unterstellt: Stickereien mit zwei und mehr Pantographen-Schifflimaschinen, einer und mehr Automat-Schifflimaschinen, mit zwei und mehr Stickmaschinen) verschiedener Systeme und Ausrüstereien. Die Bestimmungen des Fabrikgesetzes gelten ferner für die Hauptwerkstätten der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten und die mit solchen Anlagen verbundenen Nebenbetriebe.

Eingehende Bestimmungen enthält die Verordnung namentlich über die Hygiene in den bestehenden Fabriken und über die Erfordernisse der Hygiene und die Betriebssicherheit bei der Erstellung neuer Fabriken. Für letztere ist ein detailliertes und mit Plänen versehenes Gesuch der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, desgleichen für Anlagen und für Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter. Ein umfangreiches Kapitel von Einführungsbestimmungen ist der Arbeitszeit gewidmet und dabei besonders der Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit wird in einem gewissen Umfange für folgende Industrien als nachgewiesen angesehen: Seidenfärbereien, Gerbereibetriebe, Müllereien, ferner einer Reihe von Lebensmittelbranchen, der Chemie, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Papier-, Karten- und Cellulosefabrikation, der Buchdruckereien, einer Anzahl Branchen der Metallindustrie, der Kalk-, Zement-, Gips-, Hartstein-, Eternit-, Ziegel- und Porzellanfabrikation 2c.

Neuerungen enthalten ferner die Bestimmungen über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen, so z. B. die Vorschrift, daß auf 1. Januar 1925 den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen, auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben ist. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fabrikgesetzes und der Vollzugsverordnung werden aufgehoben: die auf Grund der einschlägigen alten Bundesgesetze erlassenen Verordnungen, die Verordnung über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzern und die während der Kriegszeit erlassenen Verordnungen. Ausnahmen, die mit Bezug auf die Arbeitszeit bereits bewilligt sind und deren Erneuerung bis zum 30. Nov. 1919 nachgesucht wird, können von der für die Erteilung der Bewilligungen zuständigen Behörde für die Zeit bis zur Erledigung der Gesuche als provisorisch in Kraft bleibend erklärt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Fabrikordnungen, zu deren Ersetzung den Kantonsregierungen bis zum genannten Termin neue Vorlagen unterbreitet werden.

Zur Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland.

Der Vorort des Schweizer. Handels- und Industrievereins erläßt an die Sektionen folgendes Rundschreiben:

Am 16. Oktober 1919 hat in Bern eine vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einberufene Konferenz stattgefunden, welche sich mit der Frage der Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland, besonders im Hinblick auf die Valutafrage, zu befassen hatte. An dieser Konferenz, zu der hauptsächlich diejenigen Industriekreise eingeladen worden waren, die unter der Einfuhr billiger ausländischer Konkurrenzerzeugnisse leiden, wurde mitgeteilt, daß die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Expertenkommission nicht in der Lage war, dem Bundesrat bestimmte Anträge zu stellen. Obwohl die den verschiedenen Industrien infolge des Tiefstandes gewisser ausländischer Valuten drohende Gefahr